
Name, Vorname

07.02 '22
Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 063-ZRI

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger-lesbarer- Ausfüllung
und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs.....teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monatdie Examensklausuren
schreiben werde.

Unterschrift

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

1) der Frau Angela Gimm, Lessingstraße 6,
06217 Merseburg

- Klägerin zu 1) -

2) des Herrn Uwe Gimm, Lessingstraße 6,
06217 Merseburg

- Kläger zu 2) -

Prozessbevollmächtigte zu 1) und 2):

Rechtsanwälte Dr. Hanss und Knüper,
Am Markt 12, 00618 Naumburg / Saale,
Az.: 199/15 Ki

gegen

1) Herrn Jörn Wiedemeyer, Bahnhofstraße 7,
39261 Zerbst

- Beklagter zu 1) -

2) Mitteldeutsche - Versicherungs - AG, vertreten
durch den Vorstand, Hengelstraße 7, 04517
Leipzig

- Beklagte zu 2) -

Prozessbevollmächtigte zu 1) und 2):

Rechtsanwälte Dr. Engelmann Buntlohe
Holtzhaus, Goethestraße 99, 04109 Leipzig,
Az.: MDV 2220

hat das Landgericht Halle/Saale durch die Richter am Landgericht Schwarz als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14.03.2016 am 04.04.2016 für Recht erkannt:

- 1.) Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Kläger zur gesamten Hand ein angemessenes Schmerzensgeld i.H.v. 37.500 € zuzüglich Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.09.2015 zu zahlen.
- 2.) Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Kläger zur gesamten Hand 1.350€ nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.09.2015 zu zahlen.
- 3.) Im Übrigen werden die Klagen abgewiesen. als Gesamtschuldner
- 4.) Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Beklagten $\frac{3}{4}$, die Kläger $\frac{1}{4}$ zu tragen.
- 5.) Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 100% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Ansprüche aus einem Verkehrsunfall zwischen dem Herrn Dietrich Animm und dem Behlagten zu 1).

leser 7/15

Die Kläger sind Gesamtrechtsnachfolger des am 12. 02. 2015 ~~verstorbenen~~ Herrn Dietrich Animm, *1 (letzte Seite)

Am 15. 08. 2014 behrte Herr Animm mit seinem Pkw Peugeot 306, amtliches Kennzeichen MAU-AD 72 die Vorfahrtsberechtigte B6 in Richtung Leipzig ^{*2 (letzte Seite)}. Der Behlagte zu 1) fuhr mit dem von ihm gesteuerten Sattelschlepper auf der Kurt-Nagel-Straße und wollte von dort nach links auf die B6 abbiegen. An der Eimündung beider Straßen befindet sich ein Stopp-Schild (Verkehrszeichen 6) für die Fahrer auf der Kurt-Nagel-Straße. Nach dem Abbiegevorgang kam es zu einer Kollision beider Fahrzeuge im unmittelbaren Eimündungsbereich ^{*3 (letzte Seite)}. Der Pkw verheilte sich unter dem Anhänger und wurde nach ca. 8m mitgeschleift. Hinsichtlich der örtlichen Begebenheiten wird auf die Skizze in Anlage K2 verwiesen.

Infolge des Unfalls erlitt der Herr Animm schwere Verletzungen und beeidete sich bis zu seinem Tod im Krankenhaus. Sein Gehirn wurde schwer beschädigt, er musste insgesamt acht Mal, u.a. durch Schädelöffnungen, operiert werden. Die beim Unfall er-

mittelen Verletzungen führten dennoch zu einem Multiorganversagen und zum Tod.

Sein Fahrzeug wurde schwer beschädigt. Der Restwert nach dem Unfall betrug 100€, der Wiederbeschaffungswert 1.875€. Geltend gemacht wird zudem eine Telekommunikations- und Postauslagenpauschale i.H.v. 25 €.

Mit Schreiben vom 01.06.2015 leitete die Behörde zu 2) jegliche Regulierung des Unfalls ab.

Die Kläger behaupten, Herr Grimm, der Eltdasser habe die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h beachtet. Er sei maximal 60 km/h gefahren, die Kollisionsgeschwindigkeit sei deutlich niedriger als 70 km/h gewesen. Als er ~~den~~ Unfallgegner gesehen habe, habe er sofort eine Volllbremsung eingeleitet. Durch eine solche würden nicht zwingend Bremsspuren auf der Fahrbahn verursacht.

In dem Unfall sei es gekommen, da der Behläufe zu 1) die Vorfahrt missachtet habe. Er sei, ohne sich von der Freiheit der Fahrbahn zu überzeugen, abgebogen. Die Fahrbahn der B6 sei von der Einmündung aus bis zu 300m einsehbar. Hätte der Behläufe zu 1) sich versichert, hätte er den Eltdasser sehen müssen.

200 M. Unkosten

Der Elblasser sei zwischen den Operationen sowie auch nach der letzten Operation wach gewesen. Er sei bei Bewusstsein gewesen. Zwar habe er meistens nur an die Decke gestarrt und überwiegend nicht reagiert. Einmal habe er aber nach dem Eindruck der Klägerin (M 1) gewinkt, als diese ihm vom Tod der Nachbarin erzählt habe. Die Kläger meinen, das Schmerzensgeld i.H.v. 50.000 € sei an der unteren Grenze des Angemessenen.

Sie beantragen,

- 1.) Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Kläger zur gesamten Hand ein vom Gericht nach billigem Ermessen festzusetzendes angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen, welches den Betrag von 50.000 € nicht unterschreiten sollte, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit.
- 2.) Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Kläger zur gesamten Hand materiellen Schadensersatz in Höhe von 1.800 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

Die Klage wird abgewiesen.

Sie behaupten, die Kollisionsgeschwindigkeit des PKW Peugeot habe mind. 80 km/h betragen. Zuvor sei der Eiblasser mind. 120 km/h gefahren. Diese Geschwindigkeit ergebe sich darauf, dass der Beklagte zu 1), der an dem Stopp-Schild gehalten habe und -wie dies zu dieser Wurzeit üblich sei - länger habe warten müssen, bis die B6 zum Abbiegen frei gewesen sei, den Eiblasser nicht gesehen habe obwohl er sich genau vergewissert habe und die Straße (200m) von seiner Position habe einsehen können.

Dass der ~~PKW~~ Eiblasser sich während des Krankenhausaufenthalts bei Bewusstsein befinden habe, wird mit Nichtwissen behauptet. Vielmehr zeige das Verletzungsbild - eines apallischen Syndroms - dass der Eiblasser war wach gewirkt habe, dabei aber nichts mehr habe wahrnehmen und empfinden können.

Se meinen, ein angemessenes Schmerzensgeld liege daher bei maximal 15.- bis 17.000 €.

Indem habe der Unfall für den Beklagten zu 1) als unabwendbares Ereignis dar-
gestellt.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines Sachverständigen ~~gutachten~~ und Befragung des Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung vom 14.03.2016.

Name:
 Begründung auf ~~Putz~~ + ~~Putz~~ + § 111
 Entscheidungsgründe

Die zulässigen Klagen sind nur teilweise begründet.

I. Die Klagen sind zulässig. Die Kläger sind als Erbengemeinschaft für gesamten Handprozess Minderungsbezug gem. § 2039 BAB. Auch ist das Landgericht Halle / Saale zuständig. Die sachliche Zuständigkeit folgt aus §§ 23 Nr. 1, 71 TGVG, § 5 ZPO.

Frage nach Basis leg. Gerichts; alle falls kommt es darauf an, weil die Kl. nachherliche

Die örtliche Zuständigkeit folgt wegen der schlüssig vorgebrachten Herkunft der Klageansprüche aus einem Verkehrsunfall aus § 20 StVG. Dies gilt auch für die Klage gegen den Versicherer, die Beklagte zu 2). Im Übrigen bestehen hinsichtlich der Zulässigkeit keine Bedenken.

Die Voraussetzungen der substantiven und durchführten Klagenaufnahme, §§ 59, 60, 260 ZPO (analog) liegen vor.

unbestimmte Formvorschriften

II. Die Klagen sind aber nur teilweise begründet.

✓ Zwar sind die Kläger als Gesamterbenachfolger des Erblassers nach §§ 1922, 1924 I, 1931 BGB als Erbengemeinschaft zur Geltendmachung der Ansprüche an die Gesamthand abh. legitimiert (§ 2039 BGB), die geltend gemachten Ansprüche bestehen aber nicht in voller Höhe.

1. Die Kläger haben gegen den Beklagten zu 1) einen Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes in Höhe von € 37.500,- aus § 18 I StVG iVm §§ 1922, 1924 I, 1931 I, 2039 BGB.

Hiernach ist, sofern bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt wird, der Führer des Kraftfahrzeugs "Tun" - Ersetzt der daraus entstehenden Schäden verpflichtet, sofern nicht der Schaden nicht durch sein Verschulden verursacht ist.

Diese Voraussetzungen liegen vor, während der Fahrt mit dem Sattelschlepper holi- diente der Beklagte zu A) mit dem PhW des Erblassers und verursachte dadurch schwerwiegende Verletzungen insbesondere des Schädelbereichs des Erblassers. Der Unfall stellte sich auch nicht als höhere Gewalt iVm § 18 I StVG dar, da er nicht durch ein unverhätliches, von außen

hemmendes Ereignis verursacht wurde.
Das Verschulden wird gem. § 1872
StVO B vermutet. Eine Exkulpation
ist dem Beklagten zu 1) nicht zuge-
hen. ~~Ein Verschulden wäre~~

Dies wäre nur dann zu bejahen, wenn
er den Nachweis geführt hätte, dass
ihm weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit
im Rahmen der Unfallverursachung
zur Last fällt. Seine Behauptung, er
habe ordnungsgemäß am Stopp-Schild
gewartet und sei erst losgefahren als
kein Auto auf der B6 zu sehen gewesen
sei - wonach er sich ordnungsgemäß i.S.d.
§ 1 II StVO verhalten hätte - konnte durch
das vom Gericht zur Unfallrekonstruktion
eingeholte Sachverständigen Gutachten und
die Befragung des Sachverständigen
in der mündlichen Verhandlung nicht
belegt werden. ~~Vielmehr bet~~ Dieses hat
ergeben, dass der Eiblasser, als der
Beklagte zu 1) den Entschluss zum Los-
fahren fasste, wischen 120m und 135m
(Fallvariante 1) oder wischen 191m und
161m (Fallvariante 2) entfernt und
damit bei einer Sichtweite von wenig-
stens 200m - die msoweit unstrahlig ist -
für den Beklagten zu 1) einsehbar
eherbar war, womit der Unfall
für den Beklagten zu 1) - unter Achtung
der aus § 8 StVO resultierenden Vorfahrt-
gewährungspflicht, die auch dann
gelten würde, wenn der Eiblasser
mit überhöhter Geschwindigkeit gefahren

zuf
gefahren

wäre, für ihn vermeidbar gewesen wäre.
Aus der Äußerung des Sachverständigen
im Rahmen der mündlichen Verhandlung,
wonach der Pkw zum Zeitpunkt des
Anfahrens des Lkw mindestens 105 m
und höchstens 161 m entfernt war, er-
gibt sich nichts anderes.

Der den Klägern Lkw nach zu ersetzende
Schaden beträgt im Sinne eines ange-
messenen Schmerzensgeldes 35.000 €.

Der Schadensausgleich bestimmt sich
nach § 18 III iVm § 17 StVG, da die
Kläger einen Anspruch des selbst als
Fahrerhalter und -führer an dem Unfall
beteiligten ~~Pkw~~ Erblasser geltend ma-
chen.

Der Schadensausgleich ist nicht nach
§ 17 III StVG ausgeschlossen, der Anspruch
aber nach § 17 I, II StVG zu quoten.

Der Unfall stellt sich auch für den Erblasser
als Fahrer des gegnerischen Fahrzeuges nicht
als unabwendbares Ereignis iSd § 17 III 1
StVG dar. Ein solches Ereignis liegt
nur dann vor, wenn Halter und Fahrer
jede nach den Umständen des Einzel-
falls gebotene Sorgfalt beachtet haben
(§ 17 III 2 StVG). Den Klägern ist der

diesbezügliche Nachweis nicht gelungen.
Die Behauptung, der Erblasser sei mit
mäßiger Höchstgeschwindigkeit bzw. sogar
etwas langsamer gefahren und habe
sofort als er den abbremsenden Lkw
gesehen habe, eine Vollbremsung ein-
gelegt, wonach er sich sorgfältig iSd

~~§ 17 III~~ StVG?
unabweisliches
Ereignis?

§ 17 I StVO verhalten habe, konnte durch das gendertlich eingeholte Sachverständigen Gutachten nicht geklärt werden. Vermehrt wäre danach der Unfall für ihn vermeidbar gewesen - je nach möglicher Fallvariante hätte er entweder keine Vollbremsung angelegt, sodass ein unachtsames Fahren zugrunde zu legen wäre, oder wäre mit deutlich überhöhter Geschwindigkeit unterwegs gewesen, was ebenfalls einen Sorgfaltsverstoß darstellen würde.

Der Schaden ist gem. § 17 I StVO verhältnismäßig zu teilen, da auch der Beteiligte zu 1) einen Anspruch aus § 7 I / § 18 I StVG gegen den Erblasser hätte geltend machen können (§ 17 II StVG). Die Voraussetzungen der

der Erblasser wegen der Beschädigung des von dem Beteiligten zu 1) gehaltenen Pkw aus § 7 I bzw. § 18 I StVG halten würde. Die Voraussetzungen liegen vor, da der Erblasser als Halter und Fahrer den Pkw führte und dadurch durch den verursachten Unfall der Lkw beschädigt worden ist. Die Ersatzpflicht wäre nach dem oben Gesagten durch nicht wegen höherer Gewalt (§ 7 II StVG) oder mangels Verschuldens (§ 18 II StVG) ausgeschlossen.

Für die verhältnismäßige Teilung des Schadens kommt es nach § 17 I StVG auf die Umstände des Einzelfalls an, insbesondere

allg. Betriebsgefahr
Lkw \leftrightarrow Pkw ?



merkt vom

darauf, inwieweit der Schaden unmittelbar
von dem einen oder dem anderen Teil
verursacht worden ist. Bei der Bestim-
mung der Verursachungsbeiträge ist
auch die dem Kraftfahrer selbst
jeweilig anhaftende Grundgefahr zu
berücksichtigen. ^{* 4 (letzte Seite)} Der genaue Unfallhergang,
somit die genauen Verursachungsbei-
träge ~~konnen~~ kann vorliegend nicht
zur vollen Überzeugung des Gerichts
festgestellt werden (§ 286 I 1 ZPO). Jeden-
falls ist aber nach dem Sachverständigen-
gutachten anzunehmen, dass der Behaftete
zu 1) die Verfaulst des Erblässers im Sinne
des § 8 StVO verursacht hat, sodass
ihm unabhängig davon, ob der Unfall
im Übrigen durch ein fehlendes Abbremsen
oder eine überhöhte Geschwindigkeit
des Erblässers ein nicht wenig gewich-
riger Verursachungsbeitrag zur Last
zu legen ist. Dieses Sachverständigen-
gutachten kann der Beweiswürdigung auch
mit höherer Beweiskraft zugrunde gelegt
werden, da es auf der Grundlage zutref-
fend ermittelter Tatsachen erstattet und
die Feststellungen zum Unfallhergang plau-
sibel dargelegt und begründet sind sowie
diese rechtlich wichtig sind.
Gegen den Behafteten zu 1) ist weiter
die abstrakt deutlich höhere Aufmerksamkeit
des Lkw gegenüber einer gewöhnlichen
Pkw zu berücksichtigen.

Das grundsätzlich in Höhe von ~~35~~ 50.000€ angemessene Schmerzensgeld ist auf 37.500€ zu reduzieren. Bei der Bemessung des wegen einer Verletzung von Gesundheit und Körper als immaterieller Schaden über § 253

§ 115ff. BGB

II BuB ausnahmsweise ersatzfähigen Schmerzensgeldes auf Grundlage ~~einer~~ freier richterlicher Schätzung (§ 287 I ZPO) sind die Funktionen des Schmerzensgeldes - Ausgleich und Genugtuung - zu berücksichtigen. Dabei kann auch

Wie die JUS zur DOK?

eine Orientierung an Rechtsprechung bzw. ähnlich gelagerten Fälle erfolgen. Vorliegend steht zu Überzeugung des Gerichts fest, dass der B. Erblasser trotz seiner gravierenden Verletzungen im Schädel-Hirn-Bereich war wicht bei vollem Bewusstsein wahr. Gleichwohl war er wie der insoweit glaubhaften Schilderung der Partianktion, der Klägerin

Wie das dann?

ggf. auch in der Lage, Dinge wahrzunehmen. Die Partianktion (§ 141 ZPO) ist zwar kein formliches Beweismittel, im Rahmen der freien richterlichen Beweiswürdigung nach § 286 I ZPO gleichwohl berücksichtigungsfähig. Allein dieser wache Zustand vermag - ähnlich wie bei Wachkomapatienten - wo aufgrund der wicht abschließenden medizinischen Einsichtsfähigkeit in die Wahrnehmungsfähigkeit der Betroffenen ein nicht unerhebliches Bedürfnis nach Genugtuung begründen.

Wie was Grundsatz-
Wider zu die Funktion

Die schwerwiegenden Verletzungen, die schließlich im Neuroorganversagen und im Tod mündeten, begründen zudem wohl den Ausgleich!

ab es auf das
konkrete Erleben JUS
ankommen
sinnvoll

ein hohes Bedürfnis an Ausgleich.

Hinsichtlich des Beklagten zu 2) folgt der Anspruch aus S 15 I VVG.

✓ Gem. S 15 I 4 VVG hatten die Beklagten als Gesamtschuldner.

2.) Die Kläger haben weiter einen Anspruch auf Zahlung i.H.v. 1.350 € aus S 18 I StVG iVm §§ 1922, 1924 I, 1931, 2039 BaB gegen den Beklagten zu 1); iVm S 15 I VVG gegen den Beklagten zu 2) als Gesamtschuldner.

Die Anspruchsvoraussetzungen liegen nach dem oben Gesagten vor.

Der nach § 249 I, II 1 BaB ersatzfähige Schaden i.H.v. 1.800 € ist nach der oben festgelegten Quote gem. S 17 I, II StVG auf 1.350 € zu reduzieren.

Die Ersatzfähigkeit des geltend gemachten Mindermertes des Fahrzeuges abzüglich des Restwerts folgt aus § 249 II BaB.

✓ Die Ersatzfähigkeit der geltend gemachten Pauschale für Telekommunikation und Postleistungen folgt aus § 249 I 1 BaB.

Zinsen?

III. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 92 I 1 ZPO, § 100 I ZPO;

✓ die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

*1 Die Behälter zu 2) ist Versicherung des Behältern zu 1).

*2 Auf der B6 beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 120 km/h. f. - 20!

*3 Auf der Fahrbahn der B6 finden sich keine vom Pkw Peugeot verursachte Bremsspuren.

Wahrheit

*4 Hiemach ~~scheint~~ ^{ist} eine Quotierung von 75% zulasten des Behältern zu 1) und 25% ~~z~~ zulasten des Erblässers vorzunehmen.

(part - week!)

- Miller & Stewart

- TB ~~not~~ ist keine Regel

- EG

o Zerlegung mit deutlichen Lücken

o gute Prüfung ~ § 18 I 2, gut ge-

legen auch § 18 III, IV § 16

- Punkte gut abgeben; am Welt d

Interaktion letzte, etwas mehr sammeln
wollen

o in Zusammenhang läng ist wichtig,

als nur neutral Punkt nicht seine

Disjunktion

o Disjunktion Übergang

1h, 12 P.

P^u 2010212022